

Land	Ausnahme Beruflicher Verkehr	Ausnahme für Kurzaufenthalte (gilt nur für Deutsche die in ein Risikogebiet fahren und nicht für Österreicher die nach DE fahren)	Transit
Bayern https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1	<ul style="list-style-type: none"> die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen. (die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen) die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren 	weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben und deren Aufenthalt im Ausland nicht der privaten Teilnahme an einer kulturellen Veranstaltung, einem Sportereignis, einer öffentlichen Festivität oder einer sonstigen Freizeitveranstaltung gedient hat	Ohne Einschränkung
Niedersachsen https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html	<ul style="list-style-type: none"> Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Befreiungen zulassen, soweit dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist 	weniger als 48 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben	Ohne Einschränkung
Baden-Württemberg https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/	<ul style="list-style-type: none"> die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen (gilt nicht für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter) 	die sich weniger als 48 Stunden oder zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst im Ausland aufgehalten haben oder einen sonstigen triftigen Reisegrund haben	Ohne Einschränkung
Nordrhein-Westfalen https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&uigl_nr=2126&bes_id=43286&aufgehoben=N&menu=1&sg=0	<ul style="list-style-type: none"> die bei der Einreise beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren Personen, die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums oder aus medizinischen Gründen in das Bundesgebiet einreisen beziehungsweise sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben 	-	Ohne Einschränkung (explizit genannt keine Übernachtung)

<p>Brandenburg</p> <p>https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_co_v_2_quarv</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die beruflich bedingt Personen, Waren, Post oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug grenzüberschreitend transportieren • die täglich oder für <u>bis zu fünf Tage</u> zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst oder zur Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zu beruflichen Zwecken in das Land Brandenburg einreisen 	<p>-</p>	<p>Ohne Einschränkung (das Gebiet des Landes Brandenburg auf direktem Weg zu verlassen)</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.phtml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-CoronaVQuarVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In begründeten Fällen können von Amts wegen oder auf Antrag Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist. 	<p>-</p>	<p>Ohne Einschränkung</p>
<p>Hessen</p> <p>https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter transportieren und sich dafür weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder sich zu diesem Zweck weniger als 48 Stunden in Hessen aufhalten • die täglich oder für bis zu 72 Stunden durch ihren Beruf, ihre Ausbildung oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder nach entsprechendem Aufenthalt aus einem Risikogebiet in das Bundesgebiet zurückkehren • in begründeten Fällen können durch das zuständige Gesundheitsamt Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist 	<p>-</p>	<p>Ohne Einschränkung</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-CoronaVQuarVSTrahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren • mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, die als Arbeitnehmer zum Erreichen ihres Arbeitsorts die Grenze der Bundesrepublik Deutschland überschreiten müssen 	<p>-</p>	<p>Ohne Einschränkung</p>

	<p>oder die sich als entsandte Arbeitnehmer bis zu zwei Wochen außerhalb des Bundesgebiets beruflich bedingt aufgehalten haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist 		
<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die zum Zwecke einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme aus einem Risikogebiet 5 in das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise, gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. • die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Land Rheinland-Pfalz einreisen • in begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist 	<p>die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben</p>	<p>Ohne Einschränkung</p>
<p>Sachsen</p> <p>https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Quarantaene-Verordnung-2020-06-25-Konsol-Lesefassung-2020-09-11.pdf</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die regelmäßig die Grenze zwischen Wohnort und Arbeitsstätte überqueren (Grenzpendler) oder die für einen begrenzten Zeitraum zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst oder aus sozialen Gründen in das Bundesgebiet einreisen 	<p>-</p>	<p>Ohne Einschränkung</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist. • Quarantänepflicht gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme aus einem Risikogebiet in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei dem zuständigen Gesundheitsamt an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Das zuständige Gesundheitsamt hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen. 		
<p>Thüringen</p> <p>https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen befördern oder Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren 	-	Ohne Einschränkung
<p>Schleswig-Holstein</p> <p>https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Verordnung_Reiserueckkehrer.html (werden 2 Tests benötigt um die Quarantäne zu umgehen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • beruflich bedingt Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren • täglich oder für bis zu 48 Stunden zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst nach Schleswig-Holstein einreisen 	sich weniger als 48 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben	Ohne Einschränkung

<p>Saarland</p> <p>https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/quarantaene-einreisende_stand-2020-09-17.html</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Personen die täglich oder für bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen 	<p>die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Ausbildungs- oder Studienzwecke,</p>	<p>Ohne Einschränkung</p>
<p>Berlin</p> <p>https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_1_12</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die beruflich bedingt grenzüberschreitend andere Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren und sich dafür weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder sich zu diesem Zweck weniger als 48 Stunden im Land Berlin aufhalten • in begründeten Fällen können durch das zuständige Gesundheitsamt Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist 	<p>-</p>	<p>Ohne Einschränkung</p>
<p>Hamburg</p> <p>http://www.landesrecht-hamburg.de/iportal/portal/page/bshaprod.psmi?nid=1c&showdoccase=1&doc.id=jlr-CoronaVVHA3V3P35&st=null</p>	<p>in begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist</p>	<p>-</p>	<p>Ohne Einschränkung</p>
<p>Bremen</p> <p>https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.154323.de#jlr-CoronaV18VBRpP20</p>	<p>in begründeten Härtefällen oder zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der in der Anlage genannten Bereiche auf Antrag weitere Befreiungen erteilen. Antragsberechtigt ist für die in der Anlage genannten Bereiche die oder der Dienstvorgesetzte, die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber oder im Falle einer selbständigen Tätigkeit die betroffene Person selbst</p>	<p>-</p>	<p>Ohne Einschränkung</p>